



Verordnung Aktuell Sonstiges

Stand: 13. November 2020

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ Verordnungsberatung@kvb.de ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Corona - Hilfsmittel

Angesichts der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens hat der Gemeinsame Bundesausschuss es für notwendig gehalten, die regionalen Sonderregelungen nunmehr für alle 16 Bundesländer anzuwenden. Daher hat er keine regional begrenzten, sondern bundesweit geltende Sonderregelungen beschlossen.

Sonderregelung - Hilfsmittel

Folgeverordnungen für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel sowie Zubehörteile oder Ersatzbeschaffungen für Hilfsmittel, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, mit Ausnahme für Seh- und Hörhilfen, dürfen auch nach **telefonischer Anamnese** ausgestellt werden. Voraussetzung ist, dass bereits zuvor aufgrund derselben Erkrankung eine unmittelbare persönliche Untersuchung durch Sie erfolgt ist. Die Verordnung kann dann postalisch an den Patienten übermittelt werden.

Die Ausnahmeregelung wird zunächst befristet bis **zum 31. Januar 2021**.

Abrechnung - Porto für Folgerezepte und andere Verordnungen

Eine weitere wiedereingeführte Sonderregelung betrifft die Abrechnung des postalischen Versands von bestimmten Folgeverordnungen (somit Ausnahme von Sehhilfen und Hörhilfen). Voraussetzung für die Ausstellung ist, dass der Patient im laufenden Quartal oder in den letzten sechs Quartalen in der Arztpraxis persönlich vorstellig war.

Sie rechnen für den Versand des Wiederholungsrezeptes oder einer anderen Verordnung die Pseudo-GOP 88122, die mit 90 Cent bewertet ist, ab.

Da die Abrechnungsbestimmungen zu den GOP 01430, 01435 und 01820 eine Nebeneinanderberechnung anderer GOP ausschließen, wird übergangsweise die Berechnung der Pseudo-GOP 88122 neben diesen GOP bei postalischer Zustellung der Verordnungen/Rezepte ermöglicht.

Diese Regelungen gelten bis - vorerst - **31. Dezember 2020**.ⁱ

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.

ⁱ Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 1. Dezember 2020 prüfen, ob eine Verlängerung beziehungsweise Anpassung der Regelungen erforderlich ist.